

chen Gefahr der Indoktrinierung, zu der die schulische Situation verführt. (Siehe: Entwicklungspsychologie!)

4. Der RU lebt in der Öffentlichkeit vom Image der Kirche. Der Religionslehrer kann ein schlechtes Image nicht gänzlich ausgleichen, selbst wenn er persönlich ein gutes besäße. Gegenwärtig sinkt die Kirche zu einer immer uninteressanteren Institution herab, worüber die Repräsentativveranstaltungen im staatlichen Bereich und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft nicht hinwegtäuschen können. Weiters: Die religiöse Ansprechbarkeit der Schüler ist zunehmend anders strukturiert, als die offiziellen Kirchenstellen dies erwarten konnten. Damit gerät der RU in eine Zwickmühle zwischen seiner eigenen Aktualität und den vorgesehenen Lehrplänen und Lehrbehelfen. Weiters: Religion ist weder „unterrichtbar noch abprüfbar“ (siehe Schulgesetzgebung!). Der Religionslehrer hat also die Wahl zwischen einem staatlichen Beamtenstatus, der ihm persönlich die wenigsten Komplikationen einträgt, aber ihn zugleich von den Schülern isoliert, und dem Status als Mystagoge religiöser Erfahrung der Schüler. In diesem zweiten Falle ist sein Wirken auf jeden Fall sinnvoll, aber unter vielen Spannungen innerhalb der Institutionen von Staat und Kirche. Dies aber dürfte eben dazugehören.

5. Siehe oben! Besonders durch ein Unterrichten aus der Solidarisierung mit der Situation der Schüler heraus. Dialog! Hilfe! Persönliches Zeugnis!

6. Ich schlage vor, daß die Kirche die *missio* nur unter Einhaltung eines Ermittlungsweges entziehen (oder auch gewähren?) kann. Dabei müßte es unbedingt die Möglichkeit geben, in einem öffentlichen und geordneten Verfahren die Rechtsfindung vorzunehmen. Es geht nicht an, daß der Entzug im (niemand Rechenschaft schuldenden) Willen des Bischofs liegt. Ohne den Bischöfen Unrecht tun zu wollen, muß darauf hingewiesen sein, daß mit dieser bestehenden Rechtsunsicherheit des Religionslehrers seine ohnedies schwierige Position noch gewaltig erschwert wird und die Kirche in die Versuchung gerät, über den Sektor der Schule disziplinären Druck auszuüben, der letztlich nur dazu führen wird, sie

selbst unglaubwürdiger zu machen. Ähnlich staatlicher Regelung braucht die Kirche also ein verbindliches Disziplinarverfahren.

Für „Sachkunde Religion“ bräuchte man keine *missio*. Wer die *missio* aber grundsätzlich angreift, trägt zu einer institutionellen Verslossenheit des staatlichen Schulsystems bei und macht den Dienst des RU (siehe 1) wesentlich schwieriger.

7. Diese Frage möchte ich der gebotenen Kürze wegen nicht beantworten.

*Richard Picker, Wien*

1. Ein konfessionell-kirchlicher RU gehört nicht an die Schulen eines Staates, der religiösweltanschaulich neutral ist. Er dürfte nur in kirchlichen Räumen stattfinden.

2. An staatlichen Schulen sollte es einen obligatorischen Religionskunde- und Philosophieunterricht geben. Dieses Unterrichtsfach müßte sowohl religions- wie philosophiegeschichtliche Kenntnisse vermitteln als auch den Schülern die Bedeutung religiöser und philosophischer Fragen nahebringen.

3. Meines Erachtens lassen sich bestimmte religiöse Grundhaltungen, die ihren Niederschlag in den Legenden und Mythen der Religionen gefunden haben, schon Kindern im Alter von 8 bis 10 Jahren deutlich machen.

4. Die Hauptschwierigkeit des heutigen RU liegt darin, daß er konfessionell-kirchliche Glaubensunterweisung sein soll, Lehrer wie Schüler jedoch immer wieder den Versuch unternehmen, ihn als Religionskunde durchzuführen. Man kann aber nur entweder das eine oder das andere machen.

5. RU ist Einweisung in einen bestimmten Glauben, psychologisch gesehen also Indoktrinierung. Wenn er durch Religionskunde ergänzt wird, kann er ungefährlich sein und stabilisierend wirken. Beschränkt sich die religiöse Erziehung des Kindes auf Unterweisung in einem bestimmten Glauben, werden die Folgen im allgemeinen selbst dann negativ sein, wenn man einmal unterstellt, daß es sich bei dem bestimmten Glauben um den wahren Glauben handle. Das Kind wird eine zwanghafte Einstellung zum Religiösen entwickeln, das heißt den eigenen Glauben nicht wirklich unbefangen besitzen und sich mit frem-

den Anschauungen nicht wirklich unbefangenen auseinandersetzen können.

6. Gegen eine kirchliche Beauftragung der Religionslehrer, die in kirchlichen Räumen Glaubensunterweisung erteilen, spricht gar nichts. Andererseits ist es selbstverständlich, daß ein Religionskundeunterricht zwar von christlichen (wie von atheistischen, anthroposophischen usw.) Lehrern, aber nicht im Auftrag irgendeiner Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden kann.

7. Da ich selbst einer christlichen Kirche nicht angehöre und die innerkirchliche Situation und Diskussion zu wenig kenne, kann ich zur Frage der Gestaltung kirchlicher Katechese nichts sagen.

*Gerhard Szczesny, München*

1. Diese Frage scheint mir eine Frage an den Staat zu sein: was will er mit seinen Schulen erreichen? Ist das Ziel reine Wissensvermittlung, so ist abermals der Staat gefragt, ob er das Wissen über bestimmte Religionen für so wichtig erachtet, daß es alle seine Staatsbürger haben sollen. In diesem Sinn wird der eine Staat Religion als Kulturgut bejahen, der andere nicht. Mir selbst kommt diese Fragestellung nicht allzu entscheidend vor, da Religion wohl auch Kulturgut, aber doch mehr als Auswirkung, nicht ihrem Wesen nach, ist. Geht es aber, wie es auch im Wortlaut unserer Schulgesetze festgehalten wird, um die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes als Ganzer, dann wird der Staat bemüht sein, alle Lebensbereiche des Kindes in seinem Schulwesen zu integrieren, also auch seine religiöse Verwirklichung. Da es nun von den Eltern abhängt, ob ein Kind sein Leben als religiöses verstehen soll, muß den Eltern die Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an einer solchen religiösen Verwirklichung in der Schule zustehen.

2. Aus dem Gesagten ergeben sich die Ziele eines solchen RU. Vor der Pubertät erlebt das Kind sich selbst nur als Ganzheit, es kann sich nicht durch Reflexion analysieren. Durch einen Gegenstand „Sachkunde Religion“ bekäme das Kind unverhinderbar den Eindruck, die Sachkunde sei Religion. Deshalb kann in diesem Alter der RU als Ziel nur ein gemeinsames Leben von Christen (Lehrer,

Schüler und – soweit im Rahmen der Schule möglich – Eltern) vor Augen haben, das zugleich seine religiöse Interpretation bekommt, und nicht bloße Sachkunde.

In und nach der Pubertät entscheiden nicht mehr die Eltern, ob das Kind sein Leben als religiöses sehen und gestalten soll. Der Jugendliche wächst zu einer eigenen Entscheidung heran. Gemeinsames Leben von Christen gibt es nurmehr mit seiner Zustimmung, die Zahl derer, die eine solche „Gemeinde“ in der Schule bejahen, wird eher gering sein. Vielfach würde der RU damit wegfallen müssen. Was bleibt, ist die Möglichkeit des philosophischen Faches „Religionskunde“, was in dieser Altersstufe begrüßenswert wäre, da der Jugendliche immerhin schon erkennt, daß das, was er über die Religionen lernt, ihn vor eine Frage seines Lebens stellt, also nicht nur „Wissen“ ist.

3. RU als religiös interpretierter Lebensvollzug ist zunächst in jedem Alter möglich, faktisch jedoch wird die Bereitschaft, der Verkündigung Gehör zu schenken, ab der Pubertät nicht immer bei einer innerhalb des Schulbetriebes erforderlichen Zahl von Schülern vorhanden sein. Außerschulische Gegebenheiten werden eher Jugendliche zu einer christlichen Gemeinde führen, Schulgemeinden werden sich nicht mit dem RU decken. Diesem bleibt, da er ja eine größere Zahl anzusprechen hat, von diesem Alter an die Möglichkeit einer „Religionskunde“.

4. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß zu einer Integration der Lebensbereiche des Kindes auch und gerade die Familie gehört, die aber innerhalb des Schulbetriebes nur schwer zu integrieren ist. Überkommene Vorstellungen müßten sich hier ändern, um den Eltern die Tore der Schule mehr aufzutun.

Aber auch pädagogische, psychologische und methodische Fragen erweisen sich oft als Schwierigkeit: Wie soll es zu einem gemeinsamen Lebensvollzug kommen, wenn der Lehrer nur schwer Kontakt zum Kind findet, wenn er den „Stoff“ braucht, um zu wissen, was er mit dem Kind sprechen soll, ja wenn er manchmal schon an den Fragen der Disziplin scheitert?

Schließlich aber stehen wir vor noch einer Schwierigkeit, die keineswegs die geringste ist,